

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	61 (1910)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Forstliche Nachrichten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamung wird eine hinreichende wissenschaftlich- und praktisch-forstliche Ausbildung verlangt.

Art. 2. Der Ausweis über eine hinreichend forstlich-wissenschaftliche Bildung besteht in einem Zeugnis über ein hierüber mit gutem Erfolg bestandenes Staatsexamen.

Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrat übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.

Art. 4. Das Ergebnis der Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches hierauf über Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.

Art. 5. Die forstlich-praktische Ausbildung hat sich auf einen Zeitraum von wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Jahr zu erstrecken und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Anordnung über die forstliche Praxis und die Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und drei weiteren Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat auf drei Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar sind.

Als Stellvertreter von Kommissionsmitgliedern werden zwei in der Praxis stehende Forstbeamte gewählt, welche die Kommission, wenn nötig, von sich aus auch zur Aushilfe beiziehen kann.

Die forstlich-praktische Prüfung kann sonst wählbaren Aspiranten, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen, erlassen werden.

Art. 6. An die Kosten der Kandidaten während der halbjährigen Schlußpraxis verabfolgt der Bund einen Beitrag von je Fr. 600, der jedoch nur nach bestandener Staatsprüfung ausgerichtet wird.

Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903 ist aufgehoben.



## Forstliche Nachrichten.

### Bund.

**Forstliche Studienreise.** Vom 15. bis 21. August d. J. wird unter Führung der betr. eidgen. Forstinspektoren eine forst- und bautechnische Studienreise kantonaler Forstbeamten durch die Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Tessin stattfinden.

Das bezügliche Programm lautet:

Vorabend, 14. Aug. Besammlung der Teilnehmer in Brienz, Hotel zum weißen Kreuz.

Montag, 15. Aug. Früh 7 Uhr Besichtigung der Verbaue und Aufforstungen im Trachtbachgebiet und zurück nach Brienz. Abfahrt von Brienz abends 4<sup>18</sup>. Ankunft in Lungern 5<sup>47</sup>.

Dienstag, 16. Aug. Begehung des Eybachquellgebietes. Abends nach Beckenried. Lungern ab 2<sup>41</sup>, in Alpnachstaad 3<sup>42</sup>, ab 3<sup>55</sup> nach Beckenried, Ankunft 5<sup>40</sup>.

Mittwoch, 17. Aug. Besichtigung der Arbeiten in den Beckenrieder Wildbächen. Abends Abfahrt nach Flüelen 5<sup>40</sup>, in Flüelen 6<sup>55</sup>, nach Altdorf.

Donnerstag, 18. Aug. Begehung des Waldweges im Altdorfer Bannwald. Besichtigung der Verbaue im Kapuzinertal, sowie der Verheerungen des Schächenbaches. Nachmittags 2<sup>20</sup> Abfahrt nach Göschenen und Andermatt.

Freitag, 19. Aug. Besichtigung der Lawinenverbaue und Aufforstung am Gurschen; Überblick über den gegenüberliegenden Lawinenverbau ob der alten Kirche. Begehung der Kultur in St. Anna bei Hospental, Abreise nach Göschenen. 4 Uhr Abfahrt nach Lugano. Ankunft 7<sup>32</sup>.

Samstag, 20. Aug. Abfahrt von Lugano 6<sup>30</sup>, in Tesserete 7<sup>00</sup>. Zu Fuß über Bidogno, Corticiasca, Scareglia nach Maglio di Colla (Aufforstungen und Verbaue).

Sonntag, 21. Aug. Nach Bognو und Colla (Aufforstungen und Verbaue) und zurück nach Lugano. Schluß.

**Eidg. Vermessungswesen.** Als erster Schritt zur Ordnung des Vermessungswesens durch den Bund ist die Wahl eines eidgen. Vermessungsinspectors erfolgt. Als solcher wurde auf dem Vertragswege Hr. E. Röthlisberger, bis dahin bernischer Kantonsgeometer, mit Dienstantritt auf den 1. Juli d. J. ernannt. Aufgabe des Gewählten, der unsfern Lesern als hochgeschätzter Mitarbeiter dieser Zeitschrift nicht unbekannt ist, wird es zunächst sein, alle Vorlagen betr. Organisation und Tätigkeit des zu schaffenden neuen Dienstzweiges vorzubereiten.

**Erhaltung bemerkenswerter Bäume.** Veranlaßt durch eine Anregung der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz hat das eidgen. Departement des Innern unterm 9. Juli abhin ein Kreisschreiben folgenden Inhaltes an sämtliche Kantonsregierungen erlassen:

„Die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz macht den Bundesrat durch Schreiben vom 14. Mai d. J. darauf aufmerksam, daß an landwirtschaftlichen und somit auch bei forstlichen Ausstellungen Baumstämme, zum Teil auch nur Querscheiben von solchen, gezeigt werden, die nichts Interessantes als ihre Größe dartun und die zu diesem Ausstellungszweck gefällt werden. Dabei werde keine Rücksicht genommen, ob auf diese Weise eine empfindliche Lücke in ein eigenartiges Landschaftsbild gerissen

oder gar der einzige Reiz einer Gegend zerstört werde, dort etwa, wo diese Baumriesen an Kreuzwegen oder weit sichtbaren Anhöhen standen und ihrer ganzen Umgebung ein besonderes Gepräge verliehen, und das geschehe, um eine doch müßige Neugierde zu befriedigen, denn irgend eine Vermehrung auch nur des reinen Wissens werde damit nicht erzielt.

Auch die Landesausstellung in Bern werde wahrscheinlich für einige dieser prächtigen Bäume den Untergang bedeuten.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Beschildung von forstlichen Ausstellungen Veranlassung bieten kann zur Fällung von besonders starken und forminteressanten Stämmen, die sich zugleich durch ihre Schönheit als Einzelbäume oder in einem Landschaftsbilde hervorheben und daher im Interesse des Heimat- und Naturschutzes erhalten werden sollten.

Wir stehen denn auch nicht an, dem Wunsche der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz zunächst in der Weise zu entsprechen, daß wir Sie ersuchen, Ihr Forstpersonal anweisen zu wollen, bei der Auswahl von Bäumen zu Ausstellungen oder ähnlichen Zwecken die gewünschte ästhetische Rücksicht tunlichst zu tragen."

**Diplom bezw. forstlich-wissenschaftliche Staatsprüfung.** Nach erfolgreich bestandener Prüfung hat der schweiz. Schulrat nachgenannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden des eidg. Polytechnikums das Diplom als Forstwirt erteilt:

Hohl, David, von Gränichen (Aargau); Kopp, Robert, von Münster (Luzern); Mauring, Heinrich, von Bezern (Kußland); Müller, Otto, von Biel (Bern); Sennhauser, Walter, von Zürich; Solari, Emanuel, von Faido (Tessin); Volkart, Ernst, von Zürich.

### Ausland.

**Deutschland.** Der deutsche Forstverein wird seine XI. Hauptversammlung vom 5. bis 9. September nächsthin in Ulm abhalten, statt in Königsberg, wo im gleichen Monat die großen Kaisermanöver stattfinden sollen. Als Hauptreferate werden zur Sprache kommen die zur Starkholzzucht vorgeschlagenen verschiedenen Formen des Lichtwuchs- betriebes und die forstliche Bedeutung der Kartellbestrebungen in den Vereinen der Holzinteressenten. Die Exkursionen führen am 8. September in den Forstbezirk Tuttlingen bei Friedrichshafen (mit Rundfahrt auf dem Bodensee) und am 9. September in den Forstbezirk Blaubeuren.

**Österreich.** Internationaler Jagdkongreß. In Wien findet vom 5. bis 7. September d. J. der zweite Internationale Jagdkongreß statt. Er bezweckt die Vereinigung der interessirten Kreise und die Beratung aktueller Fragen der Jagdkunde, einschließlich des Waffen- und Munitionswesens. Zu dem Behufe gliedert er sich in drei Sektionen, welche die volkswirtschaftliche Seite, den Jagdbetrieb und die Jagdgesetzgebung vertreten werden. Aus den verschiedensten Staaten steht eine

überaus rege Beteiligung an dem Kongreß in Aussicht und es ist zu erwarten, daß auch die schweizerischen Jäger und Jagdfreunde sich zahlreich einfinden werden, zumal dem Programm zufolge eine bedeutende Zahl wichtiger und interessanter Vorträge von hervorragenden Fachmännern zugesichert worden sind. Auch räumen manche Bahnen und Dampfschiffe Österreichs den Kongreßteilnehmern ansehnliche Vergünstigungen ein.

Anmeldungen nimmt bis zum 20. August das Generalkommissariat des Kongresses, Wiesingerstraße 8, Wien I, entgegen, welches auf Wunsch Programm und Statuten zusendet und allfällige Auskunft bereitwillig erteilt.

**Frankreich.** Charles Broilliard. † In letzter Stunde kommt uns die Trauerbotschaft von dem unerwarteten Hinschrei des Herrn Forstkonservateur Charles Broilliard, gewesener Professor der Forstwissenschaft an der Forstschule in Nancy zu. Wir werden in einer späteren Nummer der hohen Verdienste des Verewigten, welchen unser Verein 1902 zu seinem Ehrenmitgliede ernannt hat, kurz gedenken.



## Bücheranzeigen.

(Alle Bücherbesprechungen ohne Unterschrift oder Chiffre gehen von der Redaktion aus; es gelangen somit keine anonymen Rezensionen zur Veröffentlichung.)

**Nutzholz liefernde Holzarten**, ihre Herkunft und Gebrauchsfähigkeit für Gewerbe und Industrie. Von Eugen Laris. Mit 5 Abbildungen. Wien und Leipzig. A. Hartlebens Verlag. 1910. VII. und 232 S. 8°. Preis brosch. M. 4.—, geb. M. 4. 80.

Wohl nicht häufig wird die beliebte Voraussetzung, ein Buch entspreche einem wirklichen Bedürfnis, in so vollkommenem Maße zutreffen, wie im vorliegenden Fall, denn ein Werk, welches über das Holz als Rohstoff die für den Handwerker und Industriellen notwendigen erschöpfenden Aufschlüsse gibt, hat man u. W. bis dahin in der Literatur vergeblich gesucht. Allerdings enthalten die Lehrbücher der Forstbenutzung die wichtigeren Angaben über die technischen Eigenschaften und die Verwendungsfähigkeit unserer einheimischen oder der bei uns akklimatisierten fremdländischen Holzarten, hingegen erscheint es durchaus unlogisch, in einem solchen Werke den Forstmann auch über die Beschaffenheit des Holzes tropischer und subtropischer oder anderer Waldbäume, die in unserem Klima gar nicht vorkommen, eingehend belehren zu wollen. Diese Kenntnisse gehören in das Gebiet der Materialienkunde und sind vor allem dem Bedürfnis der Konsumenten entsprechend zu bearbeiten.

In diesem letztern Sinne ist denn auch die neue Schrift von Eugen Laris gehalten. Nachdem in der Einleitung die allgemeinen technischen Eigenschaften der Nadel- und Laubhölzer, ihre Textur und ihr anatomischer Bau erläutert worden sind, geht der Hr. Verfasser zur Betrachtung der einzelnen Gattungen und Arten über, deren Vorkommen, Qualität, Sortimente, Gebrauchswert usw. je nach der Wichtigkeit des betr. Holzes mehr oder minder einlässlich erörternd. Die Darstellung ist einfach und klar, dem Verständnis des nur empirisch Gebildeten angepaßt, doch wäre es irrig anzunehmen, daß deshalb der Forsttechniker nicht ebenfalls manches sehr Beachtenswerte aus dem Buche lernen könne. Wir verstehen darunter nicht die mehr als die Hälfte der